

Preisliste über Schornsteinfegerarbeiten 2026 (Bruttopreise)

Kehr und Messtätigkeiten nach Feuerstättenbescheid Grundpreise bei einfacher Arbeitsausführung bei Einhaltung der vorgegebenen Termine. **Mehraufwand** für **aufwendige** Kehr und Messarbeiten, Staubfreier Reinigung, Arbeitsbühnen, Dacharbeiten oder bei Terminverschiebungen und Sonderanfahrten mit Aufpreisen.

Alle Preise einschließlich Ausstellung der Messbescheinigung/Büroaufwand/Verwaltungsaufwand/Arbeitsplanung/Terminierung

NEU AB 2026: ZUSÄTZLICHE ANFAHRTEN BEI TERMINABSAGE/VERSCHIEBUNG und NICHT-EINHALTUNG: 1 Tag vor Arbeitsausführung werden jeweils mit 35,70 Euro für eine zusätzliche Anfahrt zu einem neuen von Ihnen gewünschten Termin nach unseren Arbeitszeiten berechnet.

Messen/Abgaswegeprüfung nach 1.BImSchV/KÜO Öl, Gas einschließlich Grund- und Überprüfungstätigkeiten der Abgasleitung oder Erstmessungen nach 1.BImSchV bei Neuanlagen.

Raumluftabhängige Feuerstätten wie zum Beispiel Heizwert/Niedertemperatur Öl/Gas Heizkessel, Gas Etagenheizungen, Durchlaufwasserheizer, Raumheizer.

1. Jede Gasheizung: ab 91,63 Euro
2. Jede Ölheizung: ab 98,18 Euro

Raumluftunabhängige/Raumluftabhängige Brennwertfeuerstätten Öl oder Gas, oder raumluftunabhängiger Heizwert Turbothermen/ Außenwandgeräte einschließlich Ringspaltmessung oder vereinfachte Dichtheitsprüfung (ohne Abdrücken der Abgasleitung) bei Neuanlagen für die Bescheinigung der sicheren Benutzbarkeit.

1. Jede Gasheizung, oder Ölheizung: ab 104,72 Euro

Mehrere Einzelraumfeuerstätten, wie zum Beispiel Einzelraumfeuerstätten im selben Aufstellraum oder Gas Durchlaufwasserheizer und zusätzlich weiteren Gasraumheizer in einem Raum.

1. Jede weitere Feuerstätte: ab 40,00 Euro

Beispiel 1: Gaszentralheizung im Keller und daneben ein Brauchwasserspeicher: ab 131,20 Euro

Beispiel 2: Gas Durchlaufwasserheizer für Brauchwasser und daneben ein Gas Raumheizer raumluftabhängig als Einzelraumfeuerstätte: ab 135,00 Euro

Beispiel 3: Gas Raumheizer raumluftunabhängig als Einzelraumfeuerstätten im Wohnzimmer und weitere raumluftabhängige Gasfeuerstätten im Schlafzimmer, Küche und Badezimmer: ab 230,00 Euro

Feststoffmessung/Feinstaubmessung einer Holz/Pellet Zentralheizung oder nach 1.BImSchV weiteren messpflichtigen Feuerstätte. Auswertung der Messergebnisse vor Ort.

1. Jede Feuerstätte: ab 235,62 Euro
2. Einstufungsmessung/ Einzelfallprüfung nach VDI 4207 für alle Einzelraumfeuerstätten (Kaminöfen etc.) die von der Außerbetriebnahme 2024 betroffen sind auf Anfrage ab 714,00 Euro

Kehrtätigkeiten/ Überprüfungstätigkeiten von Schornsteinen je Kehrung/Begehung bei einfacher Arbeitsausführung (Zuschläge nach tatsächlichem Aufwand)

1. Grundpreis je Gebäude je Begehung: ab 53 Euro
2. Schornstein je Meter je Begehung: ab 1 Euro
3. Kehrpflichtiges Abgasrohr 1 Meter + 1 Bogen je Begehung: ab 20,00 Euro

Beispiel 1: Kaminofen mit 12 Meter Schornstein + 5 Meter Edelstahlaufenschornstein: ab 70,00 Euro

Beispiel 2: Kaminofen mit 10 Meter Schornstein + weiteren Schornstein mit 10 Meter: ab 73,00 Euro

Beispiel 3: Holzfeuerstätte/Pellets mit 10 Meter Schornstein + Kehr- oder überprüfungspflichtiges Abgasrohr: ab 83,00 Euro

Beispiele von einmaligen Kehrungen und Messungen die zusammengelegt werden

Beispiel 1: Abgaswegeprüfung/Messung Gasheizung/Ölheizung (Brennwert) + 10 Meter Schornstein eines selten benutzten Kaminofens, oder ähnliches: 168,00 Euro

Beispiel 2: Abgaswegeprüfung/Messung einer Gasheizung (Heizwert) + 10 Meter

Schornstein einer betriebsbereiten, aber dauerhaft unbenutzten Feuerstätte zum Beispiel Offener Kamin oder ähnliches: 155,00 Euro

Beispiel 3: Abgaswegeprüfung eines Gasraumheizers oder Durchlaufwasserheizers (Heizwert) als Einzelraumfeuerstätte im Wohnzimmer und Kehrung von jeweils 2 Schornsteinen von selten benutzten Kaminöfen mit einer Gesamtlänge von 25 Meter: ab 170.00 Euro

Alle Preise beinhalten die gesetzliche MwSt. von aktuell 19%

Wir behalten und vor bei erhöhtem Arbeitsaufwand wie zum Beispiel bei Messungen schwer erreichbaren Feuerstätten wie Dunkelstrahler, Sonderfeuerstätten oder Blockheizkraftwerken, sowie aufwendige Kehrarbeiten die Preise anzupassen

Weitere Dienstleistungen wie Energieberatung, Energieausweise, Fördermittelberatung, Heizungsscheck, individueller Sanierungsfahrplan, Kamerainspektionen, Dichtheitsüberprüfungen an Abgasleitungen und Schornsteinen, Schornsteinaufsätze und Reparaturen, Schornsteinquerschnittsberechnung nach DIN EN 13384, Verbrennungsluftberechnung nach TRGI/TROL, maschinelles Ausschlagen von Schornsteinen/Entfernung Glanzruß, Gashausschau nach TRGI und Rauchwarnmelder Wartung und Installation auf Anfrage.

Grundpreise für notwendige Unterlagen und Bescheinigungen zur Bauabnahme ohne Anfahrt im Gebiet Eiserfeld, Niederschelden, Gosenbach und Dreisbach:

1. Schornsteinquerschnittsberechnung nach DIN EN 13384: ab 119 Euro

Jede weitere Feuerstätte für die Berechnung mit Aufpreis.

Einschließlich Bescheinigung/Protokoll

2. Verbrennungsluftberechnung nach TRGI/TROL einschließlich Bescheinigung/Protokoll: ab 119 Euro
3. Beurteilung der Ableitbedingungen nach §19 1. BImSchV ab 59,50 Euro ohne Berechnung nach VDI 3781. Dieses auf Anfrage und nach Aufwand.
4. Entfernung von Glanz und Hartruß richtet sich nach dem Arbeitsaufwand, einschließlich Materialeinsatz, Vorbereitung und Reinigung der Arbeitsgeräte ab 357 Euro.

Die Bescheinigungen nach Nummer 1 und 2 kann Ihnen auch der von Ihnen beauftragte

Fachhandwerker/Ofenbauer ausstellen und müssen vor Bauabnahme vorgelegt werden.

Kosten für die Neuaufnahme von Kunden außerhalb der rationellen Arbeitstätigkeiten im Bezirk Siegen 27 nur nach Verfügbarkeit:

1. Aufnahme des Feuerstättenbescheides/Anlegung neuer Kundendatei mit Fristen und Anlagen 119 Euro

2. Zusätzliche Anfahrt: 71,40 Euro im Bereich von Siegen

3. Ausstellen eines rechtsgültigen Formblattes und Übersendung an den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger: 71,40 Euro

4. Zuzüglich der Arbeiten nach Preisliste Kehren/Messen und weitere Tätigkeiten nach vorgelegten Feuerstättenbescheid.

Wichtig: Senden Sie uns rechtzeitig den aktuellen Feuerstättenbescheid (mindestens alle 3,5 Jahre oder bei Änderung) Ihres bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers zu. Änderungen im neuen/geänderten Bescheid werden zusätzlich und wiederkehrend für eine neue Aufnahme wie **unter Punkt 1 berechnet.**